Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone Uri und Thurgau betreffend die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erster Beitritt am: 24.05.1994 (Stand: 31.05.1994)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
24.05.1994	31.05.1994	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
UR	31.05.1994	31.05.1994	
TG	24.05.1994	31.05.1994	

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone Uri und Thurgau betreffend die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 24. Mai 1994 (Stand 31. Mai 1994)

§ 1

[1] Die Regierungen der Kantone Thurgau und Uri verpflichten sich, Zuwendungen aus letztwilliger Verfügung oder aus Schenkung zugunsten

a. des anderen Kantons
b. seiner Gemeinden
c. und von Institutionen mit Sitz im anderen Kanton, die öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen,

von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

§ 2

[1] Die vorliegende Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung mit Wirkung auf den 1. Juli 1994 in Kraft[1)].

[2] Sie kann jederzeit von einem der beiden Kantone, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, gekündigt werden.

[1)] Vom RR des Kantons Thurgau am 24. Mai 1994, vom RR des Kantons Uri am 31. Mai 1994 genehmigt.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	24.05.1994	31.05.1994	Erstfassung	-